

Sonderrundbrief August 2013

- Datenschutzerklärung im Internet -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden aus aktuellem Anlass eine Sonder-Kundeninformation zum Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen wie gewohnt jederzeit und gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Manuel J. Heinemann
Diplom-Kaufmann (FH)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Datenschutzbeauftragter (TÜV)
Datenschutzauditor (TÜV)
Geschäftsführer



Datenschutzerklärung im Internet

Fehlende oder fehlerhafte Datenschutzerklärung kann vom Wettbewerber abgemahnt werden

Das Oberlandesgericht Hamburg hat entschieden, dass es Mitbewerbern freisteht, einen Konkurrenten, der gegen die Datenschutzvorschriften des § 13 TMG verstößt, abzumahnern und auch gerichtlich gegen den Verstoß vorzugehen. Die Kosten für die rechtliche Verfolgung – auch die Anwaltskosten einer Abmahnung – trägt dann freilich der Verursacher, also derjenige, der keine oder eine fehlerhafte Datenschutzerklärung verwendet.

Zum Hintergrund:

Gemäß § 13 Telemediengesetz (TMG) muss jeder Dienstleister die Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten unterrichten. Jeder Betreiber einer Internetseite, welcher personenbezogener Daten abfragt, speichert oder mitloggt, ist als Dienstleister im Sinne des § 13 TMG anzugeben. Bei personenbezogenen Daten handelt es sich z. B. um die E-Mail-Adresse, Namen, Vornamen oder sonstige Nutzungsdaten, die in einem Kundenportal, bei Bestellung eines Newsletters, bei Gewinnspielen etc. abgefragt werden. Wird hierbei der Nutzer nicht ordnungsgemäß informiert, stellt dies ein Verstoß gegen § 13 TMG als Sondergesetz des Datenschutzes dar. Solche Verstöße sind bisher lediglich von den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden geahndet worden.

Ein Wettbewerbsverstoß wurde hierin regelmäßig nicht gesehen, (so noch LG Berlin, Urteil vom 14.03.2011 oder aber Urteil des OLG München, Aktenzeichen 29 O 3926/11). Das hanseatische Oberlandesgericht widerspricht nun der bisherigen Rechtsprechung mit seinem Urteil vom 27.06.2013, Aktenzeichen 3 O 26/12. Das Gericht qualifiziert die Datenschutzvorschriften nach § 13 TMG als solche, die die Freiheit des Wettbewerbs schützen sollen. Die Vorschrift diene dem Schutz der Interessen der Mitbewerber und ist damit eine Form des § 4 Nr. 11 UWG genannten unlauteren geschäftlichen Handlungen, die dazu bestimmt sind, das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer zu regeln.



SaphirIT Praxistipp

Da derzeit nicht eingeschätzt werden kann, wie sich die Rechtsprechung in dieser Hinsicht weiter entwickeln wird, empfehlen wir dringend, dass Urteil des OLG Hamburg ernst zu nehmen und zu überprüfen, ob auf Ihrer Internetseite/Homepage eine zutreffende Datenschutzerklärung vorhanden ist. Mitbewerber können Sie ansonsten direkt abmahnen bzw. verklagen.